

TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.

Aerobic – Eishockey – Eisstockschießen – Frauenturnen – Fußball – Rad-Ballsport
Ski – Taekwon-Do – Tischtennis – Turnen & Tanz – Volleyball



TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg, 87637 Seeg

An die Ausschussmitglieder
des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.

Seeg, 19.03.2020 / tk

Aktuelle Informationen

Liebe Ausschussmitglieder

Die aktuelle Situation, ausgelöst durch die Corona-Pandemie, sorgt auch für massive Auswirkungen im organisierten Sport und sorgt für massive Auswirkungen auch innerhalb des TSV.

Am 13.03.2020 hatten wir eine Vorstandssitzung, in der wir verschiedenste Themen diskutiert und Beschlüsse gefasst haben. Durch die täglichen Updates zur Situation ist es aber sehr schwierig, auf ehrenamtlicher Basis immer alle Themen gemäß Beschlussfassungen zeitnah und fristgerecht abzuarbeiten. Dafür bitte ich alle um Verständnis und Nachsicht.

Wie bereits am 13.03.2020 mitgeteilt, haben wir mit Vorstandsbeschluss vom 13.03. alle Sportstätten einschl. Vereinsheime ab dem 16.03.2020 bis mindestens 19.04.2020 geschlossen! Sobald hier vom BLSV und seinen Sport-Fachverbänden die Situation neu eingestuft wird, beraten wir im Vorstand über die weitere Vorgehensweise. Derzeit ist einfach nicht absehbar, wann wir wieder in Richtung Normalität steuern. Im Vorstand haben wir beschlossen, die ursprünglich geplanten Termine grundsätzlich beizubehalten, um dann rechtzeitig vor den jeweiligen Terminen reagieren zu können.

So planen wir nach wie vor mit der Mitgliederversammlung am 15.05.2020, auch wenn dieser Termin sicherlich als sehr fragwürdig erscheint. Wir wollen aber vorbereitet sein. Wir bitten Euch daher, die Abteilungsberichte, Fotos etc. rechtzeitig an Josef Gast zu senden, damit die PP-Präsentation und das Protokoll vorbereitet werden können. Idealerweise sollten die Dateien bis Mitte April zugestellt werden, spätestens jedoch bis 26.04.2020!

Dieses Jahr stehen Neuwahlen an. Gewählt werden alle Vorstandsämter, Schriftführer und Kassenprüfer. Alle Vorstände kandidieren wieder. Eine Änderung steht beim Amt der Schriftführerin an. Elke Schacht möchte das Amt abgeben. Wir planen hier, das Amt mit Josef Gast zu besetzen, der diese Tätigkeit in Personalunion mit seinem Vorstandsamt ausüben würde. Die Satzung lässt dies im Übrigen zu.

Christian Keller wird nicht mehr als Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Hier benötigen wir eine/n Kandidat/in. Bitte unterstützt uns hier bei der Kandidatensuche. Die Aufgabe ist vom zeitlichen Rahmen her als durchaus sehr gering einzustufen und könnte aus dieser Sicht von jedermann / jedefrau ausgeübt werden. Buchhalterische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Eine kurze Einarbeitung wird selbstverständlich erfolgen. Bitte sendet mir die Namen und Kontaktdaten Eurer Kandidatinnen und Kandidaten, möglichst bis Mitte April, spätestens jedoch bis 26.04.2020! Willy Hinz und Kurt Jedrzejczyk werden weiter als Kassenprüfer zur Verfügung stehen.

Wie sieht es über die kommende Amtsperiode aus? Stand vergangenen Freitag werden Matthias, Andy, Seppi und ich auch in 2022 wieder kandidieren. Adi und Alfred werden 2022 nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Beiden suchen wir Nachfolger. Hier wollen wir spätestens in 2021 Nachfolger zur Verfügung haben, um eine ausreichende Einarbeitung rechtzeitig zum Amtsantritt 2022 zu erzielen.

Die Arbeitsbelastung bei Andy und Adi ist nach wie vor eher sehr groß. Daher werden wir ab sofort das Thema Geschäftsstelle wieder aufgreifen und eine auf Geringfügigkeit angestellte Tätigkeit zur Entlastung der ehrenamtlichen Aufgaben von Andy und Adi ausschreiben. Gedacht ist hier an eine Person, die per Homeoffice die Aufgaben erledigen könnte. Nähere Informationen mit Stellenbeschreibung hierzu folgen in Kürze. Bewerbungen bitte an einen der Vorstände schicken.

Ein großes Thema bei der MV wird auch der Vereinsheimbau sein. Auch hier werden wir die Planungen trotz Corona-Krise weiter betreiben, damit die Fakten auf dem Tisch liegen. Bevor die entscheidenden Unterschriften geleistet werden, benötigen wir ja sowieso noch Beschlüsse aller TSV-Organen. Wir werden also nicht blind in ein finanzielles Abenteuer rennen. Nach dem sieht es vielleicht aus, wenn man die Gesamtkosten betrachtet. Die Projektkosten, ohne Honorare, Abbruchkosten und Inneneinrichtung belaufen sich auf 550'000,-- Euro. Allerdings sind hierbei keinerlei Zuschüsse, Eigenleistungen, und Einspareffekte durch z.B. Materialvergünstigungen etc. angesetzt. Die oben genannten Kosten ergäben sich bei hundertprozentiger Fremdvergabe. Nach aktuellem Kenntnisstand wäre die Finanzierung komplett gesichert. Allerdings müssen wir hier im Projekt-Team noch eine detaillierte Prüfung durchführen und mit den Zuschussgebern sprechen, ob die vor Corona zugesagten Förder- und Zuschussbeträge auch nach der Krise Bestand haben. Nach derzeitigem Stand wäre das noch so, aber wir sind hier sehr vorsichtig.

Ehrungen nehmen wir bei der MV nicht vor. Hierzu ist ein Ehrungsabend für den 23. oder 24.10.2020 geplant. Von der Gemeindeverwaltung Seeg habe ich noch keine Buchungsbestätigung für den Saal erhalten, da an den beiden Daten evtl. eine Hochzeit stattfindet. Dazu ist der Saal bisher nur reserviert, aber nicht verbindlich gebucht. Birgit Schönthaler klärt das ab und gibt mir eine Rückmeldung. Wir benötigen aber vermutlich ein weiteres Ausweichdatum.

Beim Ehrungsabend wollen wir vor allem unter den Seegern prüfen, wer zum Ehrenmitglied ernannt werden darf. Bitte prüft das in Euren Abteilungen, damit wir auch hier rechtzeitig vorbereitet sind. Dabei ist die neue Ehrenordnung zu berücksichtigen!

Zum 01.01.2020 wurde die Abteilung Turnen & Spiel aufgelöst/aufgeteilt. Steffi Angerer hat hierzu einen von der bisherigen Abteilungsleitung erarbeiteten Vorschlag an den Vorstand geschickt, wie die Vermögenswerte auf die Abteilungen „Turnen & Tanz“ sowie „Rad-Ballsport“ sowie auf den Hauptverein aufgeteilt werden. Diesem Vorschlag hat der Vorstand einstimmig zugestimmt. Demnach stellt sich das folgendermaßen dar (Beträge Stand 31.12.2019, daher weichen die aktuellen Beträge, welche verteilt werden, etwas ab):

Vermögen Sparbuch: 3'183,78 Euro

- ⇒ Übertragung auf den Hauptverein zur Verwendung für den Geräteraum in der Turnhalle Seeg,

Vermögen Girokonto: 4'394,81 Euro

- ⇒ ~ 3'000,00 Euro werden an die Abteilung „Turnen & Tanz“ überwiesen
- ⇒ ~ 1'394,00 Euro werden an die Abteilung „Rad-Ballsport“ überwiesen

Von der Gemeinde Seeg haben wir einen Gewerbesteuerbescheid i.H.v. 2'976,00 Euro erhalten. Wie jedes Jahr beantragen wir bei der Gemeinde, dass uns diese den vorgenannten Betrag als Spende wieder zukommen lässt. Wir sind hier zuversichtlich, dass das dieses Jahr auch wieder so sein wird.

Beiliegend zu dieser Information findet Ihr folgende Informationen vom BLSV:

- Informationen für Sportvereine
- FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport
- Medien-Information

Speziell in der Medien-Information wird auf die Möglichkeit hingewiesen, zu erwartende finanzielle Schäden aus der Corona-Krise an den BLSV melden zu können. Ob und in welchem Umfang hier mit Entschädigungen zu rechnen ist, kann man noch nicht abschätzen. Sinnvoll ist aber auf alle Fälle, in den einzelnen Abteilungen zu prüfen, ob und welcher voraussichtlichen Höhe ein finanzieller Schaden entsteht / entstanden ist. Das Meldesystem wurde heute geöffnet. Macht Euch bitte hierzu Gedanken, ob wir eine Meldung machen können. Ich kann das für die einzelnen Abteilungen nicht abschätzen.

Ausschusssitzungen werden bis mindestens 19.04.2020 nicht stattfinden. Bei Beratungs- und Beschlussbedarf werden wir anstehende Themen online behandeln.

Abschließend wünsche ich uns allen, dass wir die Corona-Krise möglichst unbeschadet überstehen.

Viele Grüße
Thomas

Information für Sportvereine

Sehr geehrte Damen und Herren Vereins-Vorsitzende,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Informationen geben, bei Ihren Entscheidungen unterstützen und helfen finanzielle Schäden von unseren Sportvereinen abzuwenden. Das ist unsere momentane Handlungsmaxime als Dachverband des bayerischen Sports für unsere Mitgliedsvereine! Im Zuge der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Extremsituation wollen wir Ihnen ab sofort ein System zur Verfügung stellen, in dem Sie durch die Pandemie verursachte finanzielle Schäden melden können.

Meldesystem per Online-Abfrage für Sportvereine und Sportfachverbände

Um den zu erwartenden finanziellen Schaden einordnen zu können, hat der BLSV ab sofort ein digitales Meldesystem eingerichtet. Der BLSV schickt den Zugang zur Online-Abfrage ab heute an alle im BLSV gemeldeten Sportvereine und Fachverbände.

Die Daten über finanzielle Einbußen, die aufgrund der Coronakrise zu erwarten sind, können unter Angabe der jeweiligen BLSV-Vereinsnummer dem BLSV gemeldet werden. Hierunter fallen unter anderem Schäden im Bereich des Liga-, Sport- und Trainingsbetriebs, der Übungsleiter, Betreuer und Trainer sowie fehlende Einnahmen aus dem laufenden Betrieb sowie durch Miete und Verpachtung (z.B. verpachtete Sporthallen).

Wir werden nach der Auswertung der eingehenden Rückmeldungen zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Hauptansprechpartner darauf hinwirken, unsere Sportvereine und Sportfachverbände bestmöglich finanziell zu unterstützen.

Neben dem Schutz unserer Mitarbeiter, Mitglieder und Sportler steht für uns der Service für unsere Vereine und Fachverbände an oberster Stelle. Durch die Coronakrise können erhebliche finanzielle Einbußen entstehen, wenn zunächst über fünf Wochen kein Sportbetrieb stattfindet. Fest steht: Wir wollen für unsere Mitglieder da sein!

FAQs – die drängendsten Fragen der Sportvereine zur Corona-Pandemie

Als neuen Service für die Sportvereine stellen wir aktuelle Fragen und Antworten (FAQs) zur Verfügung. Eingehende Fragen unserer Mitglieder klären wir in Absprache mit Experten und den zuständigen bayerischen Ministerien und stellen diese kurzfristig auf der Homepage des BLSV zur Verfügung. Nutzen Sie dieses Medium zur Informationsbeschaffung!

Aktuelle Informationen und Maßnahmen zur Coronakrise werden ferner von uns auf unserer Homepage unter www.blsv.de, in seinen sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine und Sportfachverbände zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus steht das unser Service-Center zu den üblichen Geschäftszeiten unter der Mailadresse service@blsv.de sowie unter der Tel. +49 89 157 02 400 für Rückfragen zur Verfügung.

Wichtiger Hinweise zum Meldesystem:

Aufgrund der aktuellen politischen Situation, die rasches Handeln und bestmögliche Unterstützung der Mitgliedsvereine erfordert, weicht der BLSV von seiner üblichen Datenschutzpolicy ab, und nutzt einen Dienstleister mit Sitz außerhalb Europas. Im Zusammenhang mit der Online-Abfrage werden keine personenbezogene Daten, sondern nur Vereinsdaten erhoben (mit Ausnahme der IP-Adresse des zur Abgabe genutzten Rechners). Die Vorgehensweise ist mit dem Datenschutzbeauftragten des BLSV abgestimmt.

München, 18. März 2020



Information für Sportvereine

ARAG Sportversicherungsbüro

Die Geschäftsstelle der ARAG Sportversicherung im Haus des Sports ist seit Dienstag (17.03.2020) bis auf weiteres geschlossen. Das Tagesgeschäft wird in gewohnter Weise weiterbearbeitet und die telefonische Erreichbarkeit wird gewährleistet.

Kontakt:

Stefan Fäth

Regionalleiter

Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

Telefon: +49 (0) 89 1 57 02-221

E-Mail: stefan.faeth@arag.de

Sport ist die schönste Nebensache der Welt und im Verein am schönsten! Bitte bleiben Sie gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ammon', is written over a light blue rectangular background.

Jörg Ammon

Präsident

Medien-Information

+++ BLSV-Update zur Corona-Pandemie +++

Ab sofort: Sportvereine und Sportfachverbände können zu erwartende finanzielle Schäden an den BLSV melden

Am Montag hat die Bayerische Staatsregierung aufgrund der Corona-Pandemie für ganz Bayern den Katastrophenfall ausgerufen. Im Zuge dieser Extremsituation stellt der BLSV ab sofort ein System für seine Mitgliedsvereine und Mitgliedsfachverbände zur Verfügung, um entstehende finanzielle Schäden zu melden.

Der Bayerische Landes-Sportverband (BLSV) als Dachorganisation und Interessensvertreter von 4,6 Millionen Sportlern in 12.000 Sportvereinen und 56 Sportfachverbänden in Bayern möchte in dieser besonderen Krisensituation seine Vereine und Fachverbände insbesondere auch bei der Abwendung finanzieller Schäden unterstützen und Hilfestellung leisten.

Meldesystem per Online-Abfrage für Sportvereine und Sportfachverbände

Um den zu erwartenden finanziellen Schaden einordnen zu können, hat der BLSV ab sofort ein digitales Meldesystem eingerichtet. Der BLSV schickt dabei ab heute eine Online-Abfrage an alle im BLSV gemeldeten Sportvereine und Fachverbände. Diese können unter Angabe der jeweiligen BLSV-Vereinsnummer bzw. Fachverbandsnummer finanzielle Einbußen, die aufgrund der Coronakrise zu erwarten sind, an den BLSV melden. Hierunter fallen unter anderem Schäden im Bereich des Liga-, Sport und Trainingsbetriebs, der Übungsleiter, Betreuer und Trainer sowie fehlende Einnahmen aus dem laufenden Betrieb sowie durch Miete und Verpachtung.

Der BLSV wird nach der Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Hauptansprechpartner darauf hinwirken, um Vereine und Fachverbände bestmöglich finanziell zu unterstützen.

BLSV-Präsident Jörg Ammon: „Neben dem Schutz unserer Mitarbeiter, Mitglieder und Sportler steht für uns der Service für unsere Vereine und Fachverbände an oberster Stelle. Durch die Coronakrise können erhebliche finanzielle Einbußen entstehen, wenn zunächst über fünf Wochen kein Sportbetrieb stattfindet. Die in unserem Meldesystem hinterlegten finanziellen Schäden werden wir dann an das für uns zuständige Bayerische Innenministerium adressieren, damit in der Sportvereins- und Fachverbandswelt niemand in die Insolvenz gehen muss. Fest steht: Wir sind für unsere Mitglieder da!“

Aktuelle Fragen und Antworten (FAQs), hilfreiche Links und Maßnahmen zur Coronakrise bietet der BLSV auf seiner Homepage unter www.blsv.de, in seinen sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine und Sportfachverbände an. Darüber hinaus steht das BLSV Service-Center zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Mailadresse service@blsv.de sowie unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung. Wir sind im ständigen Kontakt mit der Bayerischen Staatsregierung und werden Sie regelmäßig über den aktuellen Stand informieren.

Kontakt:

Bayerischer Landes-Sportverband

Stabsstelle Verbandskommunikation

Public Relations

Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

E-Mail: presse@blsv.de

FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Wo kann ich außerdem aktuelle Informationen erlangen?

Die momentan in Deutschland führende Informationsquelle, das Robert-Koch-Institut stellt auf seiner Website aktuelle Informationen zusammen. Hierzu steht folgender Link bereit: <https://www.rki.de>

Zusätzlich sind auf der Website zum Infektionsmonitor Bayern wichtige Informationen und Erklärungen vom Bayerischen, Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter folgendem Link zusammengestellt worden: <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat unter https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm#reisen zudem ebenfalls einen FAQ-Bogen zum Coronavirus veröffentlicht.

Sportbetrieb / Veranstaltungen

Dürfen aktuell noch Trainingseinheiten und Wettkämpfe in Bayern abgehalten werden?

Nein. Eine Vielzahl der bayerischen Sportfachverbände hat den Spiel- und Wettkampfbetrieb bereits eingestellt. Auf Empfehlung des BLSV wird dieser auch bis vorerst einschließlich 19. April ruhen. Der Trainingsbetrieb ist mit Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern am 16.03.2020 durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder und der damit verbundenen Sperrung aller Freizeiteinrichtungen (darunter fallen z.B. Vereinsräume, Sporthallen, Sport- und Spielplätzen, sowie Fitnessstudios) untersagt.

Was empfiehlt der BLSV im Umgang mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb?

Der BLSV empfiehlt nach aktuellem Stand, in jedem Fall den Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb vorerst bis 19. April 2020 einzustellen. Dies beinhaltet auch die Abnahme von Sportabzeichen.

Müssen Sportveranstaltungen abgesagt werden?

Ja. Die Bayerische Landesregierung hat durch die Ausrufung des Katastrophenfalls am 15.03.2020 Veranstaltungen und Versammlungen untersagt. Dieses Verbot gilt vorerst bis einschließlich 19.04.2020. Hiervon ausgenommen sind private Feiern, deren Teilnehmer einen persönlichen Bezug (z.B. Familie) zu einander haben und sich in einem dafür geeigneten Wohnraum befinden.

Welche Auswirkungen hat eine Absage auf Startgelder bzw. Teilnehmergebühren?

Bei der Absage des Wettkampfs handelt es sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln um den Fall der nachträglichen objektiven Unmöglichkeit. Der Verein hat die Absage nicht zu vertreten, also nicht verschuldet. Nach § 275 BGB entfällt die Pflicht für den Verein zu leisten, also die Veranstaltung durchzuführen. Nach § 326 Absatz 1 BGB entfällt aber dann auch der Anspruch auf die Gegenleistung, das Teilnehmerentgelt. Daher wird der Verein den Teilnehmer*innen das Entgelt zurückerstatten müssen.

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dann könnte den Teilnehmer*innen angeboten werden, auf die Rückzahlung zu verzichten zugunsten der Startberechtigung.

Wie verhält es sich mit Sponsoring-Einnahmen, die für die abgesagte Veranstaltung eingeplant waren?

Es gilt derselbe Grundsatz wie beim Umgang mit Startgeldern bzw. Teilnehmergebühren. Entfällt die Pflicht zur Leistung (hier Werbeleistung), dann entfällt auch die Pflicht zur Gegenleistung. Bereits vereinnahmte Sponsoringeinnahmen sind - gegebenenfalls anteilig - zurückzuzahlen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation sollten die Vereinsverantwortlichen auf die Sponsoren zugehen und um Entgegenkommen werben. Werden die Veranstaltungen nachgeholt, bleibt es bei der Leistungserbringung durch den Verein und es besteht keine Notwendigkeit, vereinnahmte Sponsoringgelder zurückzuzahlen.

Allgemeine Vereinstätigkeiten

Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. In der Regel sind die Beiträge knapp kalkuliert und berücksichtigen Kosten, die ganzjährig anfallen wie zum Beispiel Verbandsabgaben und Versicherungsbeiträge. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar. Durch die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern am 16.03.2020 durch Ministerpräsident Markus Söder und der damit verbundenen Sperrung aller Freizeiteinrichtungen, kann für Vereine eine rechtliche Unmöglichkeit vorliegen, die Leistung des Sportbetriebs zu erbringen. Insofern dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den Beitrag zu mindern oder zurück zu erstatten. Eine verbindliche Aussage kann hierzu allerdings erst getroffen werden, wenn diese Frage erstmals vor dem Gericht behandelt wird.

Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

Gibt es bereits eine staatliche Unterstützung, um die laufenden Kosten der Vereine decken zu können?

Das Präsidium des BLSV ist bereits im Austausch mit der Landesregierung und den zuständigen Behörden, um zu erörtern, inwieweit der Staat bzw. der BLSV die bayerischen Vereine unterstützen kann, wenn es zu größeren Verdienstausschlägen kommt, die im schlimmsten Fall die Existenz bedroht.

Um den zu erwartenden finanziellen Schaden einordnen zu können, hat der BLSV ab sofort ein digitales Meldesystem eingerichtet. Den Zugang zur Online-Abfrage haben alle im BLSV gemeldeten Sportvereine und Fachverbände per Mail erhalten.

Hinsichtlich der Finanzierungshilfen für Personal möchten wir auf die Ausführungen zum Kurzarbeitergeld verwiesen.

Haben Mitglieder ein gesonderter Kündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden, daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen.

Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.

Muss mein Verein die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?

Aufgrund des in Bayern am 16.03.2020 durch Ministerpräsident Markus Söder ausgerufenen Katastrophenfalls sind sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen, darunter auch die Mitgliederversammlung, verboten.

Außerhalb des Katastrophenfalls gilt:

Jeder Verein muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

Was tun, wenn ich die Mitgliederversammlung absagen muss?

Wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Punkte der Entschluss gefasst wird, die Mitgliederversammlung absagen zu müssen, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis gegeben werden, dass die Mitgliederversammlung voraussichtlich noch in 2020 stattfinden wird. Von der Nennung eines festen Datums wird derzeit abgeraten, da leider nicht absehbar ist, wie sich die Lage weiterentwickelt. Wichtig ist aber, alle Gremien des Vereins/Verbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

Wie verfare ich, wenn bei der möglicherweise ausfallenden Mitgliederversammlung ein neuer Haushaltsplan zu beschließen wäre?

Soll die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan beschließen, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Es ist überlegenswert, im Falle einer Absage einen Vorstandsbeschluss zu fassen, dass vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist und auf der späteren Mitgliederversammlung den Beschluss zu fassen, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitgliedern der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist) Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

Können Vorstands- und andere Gremiensitzung abgehalten werden?

Nein. Das Veranstaltungsverbot gilt mittlerweile nicht nur für Mitgliederversammlungen, sondern auch für Versammlungen von Gremien mit weniger Teilnehmern wie zum Beispiel Vorstandssitzungen. Der

BLSV empfiehlt, in den kommenden Wochen soziale Kontakte zu vermeiden. Das Robert-Koch-Institut hat eine Checkliste erarbeitet, die von vielen Kommunen über das Internet bereitgestellt wird. Anhand zahlreicher Kriterien wird das Risiko bewertet, ob die Zusammenkunft stattfinden kann, diese erlaubnispflichtig ist oder nicht stattfinden darf. Unter Umständen kann sich aber auch diese Vorgehensweise überholen, wenn eine Ausgangssperre verhängt wird. Insofern sollten sich die Verantwortlichen in den Vereinen stets aktuell informieren, zum Beispiel über die Internetseiten der lokalen Behörden oder der Landesregierung.

Der Verein als Arbeitgeber

Welche Vorkehrungen treffe ich im Verein als Arbeitgeber?

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeiter gering zu halten. Werden im Verein Freiwilligendienstleistende beschäftigt, sind diese ab dem 16.03. bis einschließlich 19.04.2020 freizustellen. Der BLSV informierte Einsatzstellen und Freiwillige bereits am 13.03. per Rundmail darüber.

Müssen Mitarbeiter trotzdem vergütet werden, wenn der Sport- bzw. Trainingsbetrieb eingestellt wird bzw. Sportveranstaltungen abgesagt werden?

Es lässt sich keine generelle Aussage zum Umgang mit Vergütungsansprüchen von Mitarbeiter*innen treffen, wenn zum Beispiel der Sport- bzw. Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen abgesagt werden. Die Folgen bei Nichtbeschäftigung hängen zum einen vom Status und zum anderen von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Es lässt sich allenfalls folgende grobe Orientierung geben:

- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf konkreten Aufwendersatz:** Da lediglich der tatsächlich angefallene Aufwand ersetzt wird, dürften hier Zahlungsansprüche entfallen.
- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages oder Ehrenamtsfreibetrages:** Hierbei kommt es auf die vertragliche Situation an. Vielfach sehen die Vereinbarungen vor, dass die ehrenamtlich Tätigen eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie tätig geworden sind (z.B. je Übungsstunde). Fällt die Übungsstunde aus, dann entfällt auch die pauschale Aufwandsentschädigung. Anders könnte es sein, wenn fortlaufend eine pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart ist (z.B. monatlich 200 € oder 60 €). Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig. Wenn die Zahlung als pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart wurde, dann könnte argumentiert werden, dass bei Nichtanfallen des Aufwands auch der Zahlungsanspruch entfällt. Ansonsten müsste das Vertragsverhältnis beendet werden.
- **Mitarbeiter*innen sind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig:** Grundsätzlich gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ (von den Fällen der Krankheit einmal abgesehen). Bietet der Arbeitnehmer (= ÜL) jedoch seine Arbeit an und wird dieses Angebot vom Arbeitgeber (=Verein) nicht angenommen, so behält der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch, obwohl er nicht gearbeitet hat. Ist die Arbeitserbringung aus Gründen, die der betrieblichen Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen sind, unmöglich, so geht dieses Risiko zulasten des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer behält seinen Lohnanspruch. (Betriebsrisikolehre).
Bei der Schließung der Vereinstätigkeit seitens der Behörden aufgrund des Infektionsschutzes ist es jedoch fraglich, ob diese Betriebsrisikolehre auch auf diese Fälle anwendbar ist. Problematisch ist es immer dann, wenn weder Arbeitgeber, noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, wie dies im Moment der Fall ist.

Derzeit ist völlig ungeklärt, wie ein Rechtsstreit bei der derzeitigen Konstellation ausgehen wird. Insofern kann keine eindeutige Auskunft erteilen, wie ein Rechtsstreit ausgehen wird. Als Arbeitgeber kann man sich zunächst auf den Standpunkt stellen, dass ohne Arbeitsleistung kein Lohn zu

zahlen ist und die Betriebsrisikolehre vorliegend nicht anwendbar ist. Naturgemäß riskiert man dann aber einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht.

- **Es besteht ein Vertrag über eine selbständige Tätigkeit:** Sagt der Verein von selbst eine Veranstaltung ab, berührt dies grundsätzlich zunächst nicht einen vereinbarten Honoraranspruch. Anders ist das allerdings zu bewerten, wenn die Veranstaltung objektiv nicht durchgeführt werden kann, zum Beispiel wegen eines behördlichen Verbots. Ohne entsprechende Leistung entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, so dass der Vergütungsanspruch des Selbständigen entfällt. Aber auch hier kommt es in erster Linie darauf an, was zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde, wenn der Vertrag zum Beispiel Stornierungsklauseln enthält.

Freiwilligendienste

Welche Vorkehrungen treffe ich im Verein als Arbeitgeber von Freiwilligendienstleistenden?

Beschäftigt der Verein Freiwilligendienstleistende, sind diese ab dem 16.03. bis einschließlich 19.04.2020 freizustellen. Der BLSV informierte Einsatzstellen und Freiwillige bereits am 13.03. per Rundmail darüber.

Kann ich meinen Freiwilligendienst-Leistenden von daheim aus (z.B. mobiles Arbeiten, Home-Office) arbeiten lassen?

Nein. Die Freistellung der Freiwilligen ist ausnahmslos umzusetzen.

Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV

Finden die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV weiterhin statt?

Das BLSV-Präsidium hat am 13.03.2020 entschieden, alle Bildungsveranstaltungen - sowohl im Präsenzformat, als auch in Online-Formaten - bis einschließlich 19. April abzusagen. Ob der abgesagte Termin wiederholt wird oder endgültig ausfallen muss, erfahren die betroffenen Teilnehmer nochmals gesondert.

Bekomme ich oder mein Übungsleiter die bereits beglichene Teilnahmegebühren zurück?

Ja. Der BLSV überweist die gesamten Kosten an das Konto zurück, von dem die Zahlung kam. Die zuständigen Personen müssen dementsprechend nichts mehr unternehmen. Eine Änderung dieser Kontodaten für die Rückzahlung ist nicht möglich.

Wie ist mit Veranstaltungen und den damit verbundenen Kosten zu verfahren, die knapp nach dem Zeitraum der aktuellen Einschränkungen liegen?

Mit den Veranstaltungen, die nach dem 19. April stattfinden, wird aktuell wie geplant verfahren. Die Teilnahmegebühren sind somit, wie in der Rechnung ersichtlich, fällig. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu einer Absage kommen, wird wie bei den aktuell abgesagten Veranstaltungen verfahren und die Kosten zurückerstattet.

Wie kann ich meine zum Quartalsende am 31. März auslaufende Lizenz verlängern?

Vor dem Hintergrund der abgesagten Fortbildungen werden alle am 31. März 2020 ablaufenden Lizenzen automatisch bis zum Jahresende 2020 verlängert.

Veranstaltungen und Projekte des BLSV

Gibt es auch Vorkehrungen, die der BLSV trifft?

Der BLSV hat vorerst das Haus des Sports für den Parteiverkehr gesperrt und direkten Kundenkontakt untersagt. Nichtsdestotrotz steht das BLSV Service-Center wie gewohnt telefonisch und per Mail zur Verfügung. Darüber hinaus werden alle Veranstaltungen bis einschließlich 19.04.2020 abgesagt und Projekte, die zu direktem Kontakt führen, wie z.B.. der Klima-Check werden vorerst pausiert.

Wir bitten um Verständnis.

Sportfachverbände / Leistungssport

Was ist zu tun, wenn deutsche Athleten aus einem Risikogebiet zurückkehren?

Der DOSB empfiehlt eine häusliche Quarantäne für 14 Tage. Dies erscheint erforderlich, weil auch noch nicht symptomatische Patienten die Erreger hoch effektiv übertragen können. Wenn solche Athleten oder auch Athleten, die aus angrenzenden Regionen kommen, auch nur unspezifisch (leichte Infektzeichen, etc.) symptomatisch werden, ist eine umgehende Vorstellung bei einem Arzt mit infektiologischer Erfahrung unter Hinweis auf die Reiseanamnese angezeigt. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Arzt ist immer erforderlich, damit Schutzmaßnahmen vor Betreten der Praxis ergriffen werden können. Prof. Wolfarth und die Verbandsärzte unserer Spitzenverbände stehen bei Infektionen von Athleten und Betreuern als direkte Ansprechpartner zusätzlich zur Verfügung. Hierzu hat das Robert-Koch-Institut eine aktuelle Information für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht:

https://cdn.dosb.de/user_upload/Olympische_Spiele/Tokio_2020/Corona/Coronavirus_Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3_26022020.pdf

Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchen Gründen die Reise abgesagt wird. Sagt z.B. der Verein die Reise ab, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt, hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Anders wäre dies nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Transport- und/oder Hotelleistung ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Allerdings müssen sich die Vertragspartner bei einer Stornierung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei reinen Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen werden die ersparten Aufwendungen üblicherweise mit einem pauschalen Abzug von 10% der Übernachtungskosten angerechnet. Die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) kann aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden: In diesen Fällen kann das Hotel nicht leisten, so dass auch ein Zahlungsanspruch entfällt.

Im Übrigen wird die rechtliche Beurteilung der Frage durch unterschiedliche Konstellationen erschwert. Es macht einen Unterschied, ob es zum Beispiel Ausreise- und/oder Einreisebeschränkungen bzw. Ausgangssperren gibt. Aufgrund der Dynamik der Entwicklung und immer strengeren und einschneidenderen Maßnahmen der Behörden wird die Situation täglich, gegebenenfalls stündlich, neu bewertet werden müssen.

Kann ich bei einer Vereinsfahrt ins Ausland mit Rückerstattung der geleisteten Kosten rechnen?

Wenn es dem Reiseunternehmer aufgrund der Grenzschießungen nicht möglich ist seine Leistung zu erbringen, wird er von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Im Gegenzug verliert er jedoch auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung, d. h. auf die von Ihnen zu bezahlende Vergütung (§ 326 I BGB).

Wenn zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts die Reise aufgrund der Grenzschießung nicht möglich

Coronavirus - Fragen und Antworten

Stand: 18.03.2020



ist, können Sie gemäß § 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Der Busunternehmer kann von Ihnen dann keine Entschädigung verlangen.

Im Streitfall kann hierbei Deckungsschutz durch die ARAG Rechtsschutzversicherung möglich sein. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der ARAG Sportversicherung empfehlenswert.